

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Barweiler vom 17.11.2022

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. gemischte Grabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
V. Namenstafel für Wiesengräber – Auslagenersatz	3
VI. Benutzung der Leichenhalle	4
VII. Grabräumungsgebühr	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.10.2012 und die I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.06.2016 außer Kraft.

Barweiler, den 17.11.2022

Josef Thelen
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 350,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 450,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 450,00 € |
| 3. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte für Urnenbestattungen | 450,00 € |
| 4. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte für Erdbestattungen | 2100,00 € |

II. gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Urnenbeistellgebühr gemäß § 13a der Friedhofssatzung | 450,00 € |
|---|----------|

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Grabstätten erfolgt durch beauftragte gewerbliche Unternehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu leisten.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen erfolgt durch beauftragte gewerbliche Unternehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu leisten.

V. Namenstafel für Wiesengräber – Auslagenersatz

Aus Gründen der Qualitätssicherung werden die Namenstafeln für die Wiesenurnengräber (siehe Ziffer I Nr. 3) ausschließlich durch den Friedhofsträger zur Verfügung gestellt, der die Namenstafeln von gewerblichen Unternehmen erwirbt und anbringen lässt. Die Kosten (Auslagenersatz) für die Tafeln werden dem Gebührenschuldner mit dem Bestattungsbescheid in Rechnung gestellt. Erst nach Zahlungseingang des v. g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) seitens des Gebührenschuldners bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Namenstafel von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben und alsdann angebracht.

Die Namenstafeln bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Entfernung der Tafeln vom Friedhofsträger veranlasst.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 60,00 €
für jeden weiteren Tag 15,00 €
 - b) für bis zu 10 Tagen 60,00 €
für jeden weiteren Tag 15,00 €
2. Für die Reinigung der Trauerhalle nach Ausschmückung (sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde) kann der Friedhofsträger einen Dritten mit der Reinigung der Leichenhalle beauftragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind dann als Auslagenersatz vom Nutzungsberechtigten unmittelbar an das Unternehmen zu zahlen.

VII. Grabräumungsgebühr

Für die Grabstellen wird mit Inkrafttreten dieser Satzung seitens des Friedhofsträgers vor Überlassung einer Reihengrabstätte eine Pauschale für das etwaige spätere Abräumen der Gräber gemäß § 23 der Friedhofssatzung

- a) in Höhe von 250,00 € für Einzelgräber
- b) in Höhe von 200,00 € für Urnengräber

erhoben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Wiesenurnengrabstätten.

Wird die Grabstätte ordnungsgemäß abgeräumt, kann die Pauschale auf Antrag des Verpflichteten zurückerstattet werden. Die vorher genannte Abräumpauschale wird gemeinsam mit dem zu erlassenden Friedhofsgebührenbescheid festgesetzt.

Sofern die tatsächlichen Kosten im Falle der späteren Grababräumung für den Friedhofsträger höher oder niedriger sein sollten als die unter v. g. Buchstaben a) bis b) erhobene Gebührenpauschale, so ist der Friedhofsträger berechtigt, diese tatsächlichen Kosten unter Anrechnung der vorgezählten Abräumpauschale gegenüber dem Verpflichteten geltend zu machen oder dementsprechend zurückzuerstatten.